



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/7/7 99/13/0153

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.07.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs1;

Rechtssatz

Es ist Sache des Antragstellers, Name und Anschrift jenes "informierten Vertreters" zu benennen, dessen Vernehmung als Zeugen er begehrte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130153.X01

Im RIS seit

27.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$